



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

03. AUG. 1989

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Landesregierung Salzburg
Zl. 45 - GEM 9 PS

Datum: 9. AUG. 1989

Vorarlberg
11. Aug. 1989 *Hueber*
Dr. J. Hueber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Hueber*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
 0/1-1120/2-1989

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

3.8.1989

Betreff

Mag. Franzmair

Entwurf eines Holzkontrollgesetzes einschließlich Verordnungen;
 Entwurf einer Forstschutzverordnung; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 18.108/07-IC8/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetz- und Verordnungsentwürfen nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im § 4 Abs. 2 des Entwurfes eines Holzkontrollgesetzes vorgesehene Übertragung neuer Kontrollkompetenzen an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) wird gerade im Land Salzburg auf Grund der hier situierten Industrieanlagen (Holzindustrie Kaindl/Wals und Halleiner Papier AG/Hallein) zu einem nicht unerheblichen Arbeitsmehraufwand und damit verbunden zu zusätzlichen Dienstposten (ca. 1 1/2) führen. Dieser zu erwartende Arbeitsmehraufwand resultiert daraus, daß das zu diesen Industriestandorten angelieferte Holz - erfahrungsgemäß werden große Holzmengen vor allem aus der BRD importiert - durch längere Lagerung im Wald meist minderere Qualität hat, sodaß des öfteren rinden- und holzbrütende Insekten dieses Holz befallen haben und bereits Larven dieser Forstschädlinge entwickelt sind.

Es ist daher zu fordern, daß im Fall der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 die vom Anmelder gemäß § 3 Abs. 6 zu entrichtende Gebühr

- 2 -

zumindest anteilig dem Land, daß diesfalls auch einen beträchtlichen Aufwand trägt, zugesprochen wird. Da jedoch mit diesen Gebühren eine Abgeltung der Kosten für den zusätzlichen Personalaufwand keineswegs sichergestellt ist, kann den gegenständlichen Entwürfen nur dann zugestimmt werden, wenn sich der Bund darüberhinaus bereit erklärt, dem Land den verbleibenden zusätzlichen Aufwand zur Gänze zu ersetzen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor